



**Benutzungsordnung für das Archiv
der Palucca Hochschule für Tanz Dresden
vom 04.10.2022**

Aufgrund von § 92 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, und aufgrund von §§ 14 Abs. 2, 13 Abs. 4 S. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch den Artikel 25 des Gesetzes vom 6. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden nach Anhörung der Beteiligten und nach Stellungnahme des Senats – hergestellt am 22.09.2022 – mit Beschluss vom 04.10.2022 folgende Benutzungsordnung für das Archiv:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zulassung zur Benutzung	3
§ 2 Verfahrensweise der Benutzung.....	3
§ 3 Urheberrechtlicher Schutz, Veröffentlichung	3
§ 4 Benutzungsbeschränkungen	4
§ 5 Schutzfristen	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Zulassung zur Benutzung

Die Bestände des Archivs der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (nachfolgend „Hochschularchiv“ genannt) werden zur wissenschaftlichen Arbeit und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Benutzung ist, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt, jedermann auf schriftlichen Antrag gestattet, der ein zeitlich und sachlich begrenztes Benutzungsvorhaben geltend macht und sich verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten. Ausschlussgründe sind insbesondere die in § 4 dieser Benutzungsordnung sowie in § 9 SächsArchivG und in § 2 Abs. 4 der Sächsischen Archivbenutzungsverordnung (SächsArchivBenVO) genannten.

§ 2 Verfahrensweise der Benutzung

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Erlaubnis durch die Hochschul- bzw. Archivleitung. Diese Erlaubnis gilt jeweils für ein halbes Jahr und ausschließlich zum beantragten Zweck. Bei einem Wechsel des Arbeitsthemas ist eine neue Erlaubnis einzuholen. Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Archivgut und Findhilfsmittel dürfen nur in den hierfür bestimmten Räumen der Palucca Hochschule für Tanz Dresden eingesehen werden. In besonderen, der wissenschaftlichen Arbeit dienenden, Fällen können durch die Archivleitung Sonderregelungen getroffen werden. Eine Versendung von Archivgut ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie erfolgt lediglich an Archive oder wissenschaftliche Bibliotheken.
- (3) Die Dienstbenutzung durch Mitarbeiter der Palucca Hochschule für Tanz Dresden hat gegenüber allen anderen Formen der Archivnutzung Vorrang.
- (4) Archivgut und Findhilfsmittel sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung ist einzuhalten. Jede Art der Beschädigung, wie Beschriften, Entnehmen, An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden, Durchpausen usw. ist untersagt. Das Essen, Trinken sowie Rauchen ist während der Benutzung der Archivmaterialien nicht gestattet.
- (5) Der Benutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem Archivgut anzufertigen. Die Erlaubnis zur Anfertigung von Reproduktionen erteilt die Archivleitung. Die dabei anfallenden Gebühren sowie evtl. weitere durch die Archivnutzung entstehenden Gebühren und Auslagen richten sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen.

§ 3 Urheberrechtlicher Schutz, Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer darf Reproduktionen nicht selbst herstellen. Für die Bestellung von Reproduktionen sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Sie werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.

- (2) Es ist nicht gestattet, von Reproduktionen ohne schriftliche Genehmigung der Archivleitung Vervielfältigungen aller Art anzufertigen oder die Reproduktionen an Dritte weiterzugeben. Die Veröffentlichung von Archivadokumenten sowie deren Verwertung für geplante Veröffentlichungen aller Art bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung der Archivleitung. Die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Benutzer ist verpflichtet, das Hochschularchiv mit folgender Bezeichnung „Archiv der Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ als Quelle anzugeben und diesem sofort nach Erscheinen ein Belegexemplar zuzusenden. Dies gilt auch entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
- der Bearbeitungs- und Erhaltungszustand des betreffenden Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - die Ermittlung und Herbeischaffung des Archivgutes einen nicht gerechtfertigten Aufwand erfordern,
 - Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter dem entgegenstehen,
 - Sperrfristen oder andere Festlegungen der Hochschul- bzw. Archivleitung einer Benutzung widersprechen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann von der Hochschul- bzw. Archivleitung insbesondere zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Benutzungsordnung bzw. erteilte Benutzerauflagen nicht eingehalten oder Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

§ 5

Schutzfristen

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 4 des SächsArchivG gelten für Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Schutzfristen:
1. Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
 2. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehung benutzt werden.
 3. Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, erst zehn Jahre nach dem Tode der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Kann der Todestag nicht festgestellt werden, endet die Sperrfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

- (2) Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich berührt ist, sind keine betroffenen Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Gemäß § 10 Abs. 5 SächsArchivG können die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Benutzungsordnung genannten Schutzfristen im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Für Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen gelten folgende Bestimmungen:
1. Der Antrag ist schriftlich an das Hochschularchiv zu richten.
 2. Dem Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, hat der Antragsteller entweder eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, dass die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder öffentlichen Stelle liegen, unerlässlich ist und dabei die schutzwürdigen Belange des Betroffenen und Dritter gewahrt bleiben.
 3. Auf Verlangen des Archivs der Palucca Hochschule für Tanz Dresden sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen beizufügen.
 4. Soll bei der Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Daten abgesehen werden, so hat der Antragsteller außerdem zu begründen, dass das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- (4) Über die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen entscheidet das Rektoratskollegium.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Die Benutzerordnung des Archivs vom 09.01.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 04.10.2022

Prof. Jason Beechey
Rektor